

Gemeinde Saas-Grund



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Zweck	3
1.2.	Verantwortlichkeit	3
1.3.	Geltungsbereich des Reglementes.....	4
1.4.	Aufgaben der Wasserkommission	4
1.5.	Aufgaben des Brunnenmeisters	4
1.6.	Zuständigkeit	4
1.7.	Wasserabgabe für besondere Zwecke	4
1.8.	Verunreinigung der Quellen.....	4
1.9.	Verunreinigung von Quellen- , Grundwasserschutzzonen und -areale	5
1.10.	Feueralarm / Hydranten.....	5
2.	Wasseranschluss	5
2.1.	Gesuch von Wasseranschluss	5
2.2.	Abonnementsabgabe / Eigentumswechsel.....	5
2.3.	Bauwasser.....	5
2.4.	Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
2.5.	Aufsicht und Kontrollrecht.....	5
3.	Verbraucherinstallation	6
3.1.	Leitungsnetz	6
3.2.	Anschluss und Zuleitung.....	6
3.3.	Hausinstallation	6
3.4.	Frostsicherheit	6
3.5.	Öffentliche Brunnen	6
3.6.	Wasserzähler.....	7
3.7.	Gartenanschluss / Gartenzähler	7
3.8.	Duldung bestehender Anlagen / Pauschalen	7
3.9.	Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler).....	7
3.10.	Leitungskataster	7
3.11.	Privatinstallationen.....	7
4.	Gebühren und Rechnungsstellung	8
4.1.	Art der Finanzierung	8
4.2.	Wasserkonto / Kostendeckung	8
4.3.	Gebührentarif und Gebührenanpassung	8
4.4.	Fälligkeit der Gebühren und Beiträge	9
4.5.	Wasserversorgung Alpe „Trift“	9
5.	Schluss- und Strafbestimmungen	9
5.1.	Haftung	9
5.2.	Strafbestimmungen.....	9
5.3.	Wassersperre	9
5.4.	Rechtsmittelbelehrung	10
5.5.	Inkrafttreten.....	10
	Anhang 1: Gebührenordnung Wasserversorgung	11

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 09.10.1992 (RS 817.0);
- eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20);
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 05.02.2004 und die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16.06.2004 (175.1 & 611.102);
- eingesehen die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201);
- eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (KGSchG);
- eingesehen das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 02.09.2015 (814.200);
- eingesehen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS 817.02);
- eingesehen die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23.11.2005 (RS 817.024.1);
- eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102);
- eingesehen die Kantonale Gesetzgebung: Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21.05.1996 (817.1)
- eingesehen die Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21.12.2016;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.

Die Abgabe von Trink- und Tränkwasser an Private erfolgt nach Massgabe der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht ausgenommen bei Brandfällen, allen andern Verwendungszwecken vor.

1.2. Verantwortlichkeit

Die Wasserversorgung der Gemeinde Saas-Grund untersteht der Aufsicht einer 3 - 7-köpfigen Wasserkommission. Ihre Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt. Der Wasserkommission ist der vom Gemeinderat bestimmte Brunnenmeister unterstellt. Er nimmt an den Sitzungen der Wasserkommission mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Mitglied der Wasserkommission ist. Die Wasserversorgung wird auf Rechnung der Gemeinde betrieben. Grundsätzlich darf deren Betrieb den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten. Das Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet.

Für allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet sich die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.

Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Trinkwasserprojekte (Erneuerungen, Neubauten, usw.) dürfen nur mit Genehmigung des Kantons (Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) ausgeführt werden.

Die Wasserversorgung hat im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung und der guten Herstellungspraxis die Menge und Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten.

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

1.3. Geltungsbereich des Reglementes

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Saas-Grund. Die zuständige Behörde hat die Befugnis, für Grossverbraucher auf vertraglichem Wege Sonderregelungen zu treffen, sofern dies von öffentlichem Interesse ist (z.B. Schnee-kanonen, etc.).

1.4. Aufgaben der Wasserkommission

Die Wasserkommission entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Reglement nicht anderen Organen übertragen sind.

1.5. Aufgaben des Brunnenmeisters

Die Aufgaben des Brunnenmeisters richten sich grundsätzlich nach der Branchenvorgabe Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Dazu gehören insbesondere:

- a. Kontrolle & Aufsicht über sämtliche Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Saas-Grund (Leitungen, Hydranten, Pumpstationen, Reservoirs, Sandfänge, usw.)
- b. Projektierung, Vorbehandlung und Antragstellung für Netzerweiterungen
- c. periodische Kontrolle der Anschlüsse & Druckproben
- d. Schutz der Trinkwasserversorgung gegen Verunreinigung & Ertragsminderungen
- e. Handhabung des vorliegenden Reglementes
- f. Einhaltung des Pflichtenheftes

1.6. Zuständigkeit

Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweils gültigen Tarifpreisen. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Gebührenordnung ist die Urversammlung zuständig.

1.7. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- & Sprinkleranlagen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Kommission ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

1.8. Verunreinigung der Quellen

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren öffentlichen und privaten Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen.

1.9. Verunreinigung von Quellen-, Grundwasserschutzzonen und -areale

- Zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen von öffentlichem Interesse sind die Fassungsinhaber verantwortlich durch ein Hydrogeologiebüro die Grundwasserschutzzonen und -areale und die Schutzzonenvorschriften mit den entsprechenden Boden - Nutzungseinschränkungen auszuarbeiten. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonen-nutzungsplan der Gemeinde aufzunehmen.
- Die Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken in Grundwasserschutzzonen und -arealen sind in den jeweiligen Schutzzonenvorschriften geregelt. Alle Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.
- Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

1.10. Feuersalarm / Hydranten

Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken oder Übungszwecken benützt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch kann die Gemeindeverwaltung in Ausnahmefällen, gestützt auf ein schriftliches Gesuch hin, Bewilligungen erteilen. Der Hydrant muss im Radius von 1 Meter frei zugänglich sein.

2. Wasseranschluss

2.1. Gesuch von Wasseranschluss

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch auf einem speziellen, gemeindeeigenen Formular einreichen. Änderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden. Der Zeitpunkt des Anschlusses ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

2.2. Abonnementsabgabe / Eigentumswechsel

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hinaufgehoben werden. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

2.3. Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Vorgängig ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

2.4. Einschränkung der Wasserabgabe

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden und qualitativ einwandfreien Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

2.5. Aufsicht und Kontrollrecht

Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen, sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten

3. Verbraucherinstallation

3.1. Leitungsnetz

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen, gehen zu Lasten der Bezüger. Die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und ggf. eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.

3.2. Anschluss und Zuleitung

Der Anschluss darf nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erstellt, repariert oder verändert werden. Die Zuleitung bis zum Eintritt in das Gebäude darf erst nach der Abnahme durch die Gemeindeverwaltung zugedeckt werden, und muss mindestens 1,20m, bei frostdurchlässigem Boden 1,50m, unter der Erdoberfläche verlaufen. Unmittelbar nach dem Anschluss an die Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Das Durchleitungsrecht ist für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 691 des ZGB zu gewähren.

3.3. Hausinstallation

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent. Die Gemeindeverwaltung hat die Hausinstallationen durch den Brunnenmeister vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Nach erfolgtem Hausanschluss ist die Leitung durch den zuständigen Geometer oder den Brunnenmeister aufzunehmen und im Leitungskataster der Gemeinde nachzuführen. Die Kosten trägt der Abonnent.

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert festgesetzter Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt er dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

3.4. Frostsicherheit

Der Abonnent ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitung. Damit im Winter der übermässige und unnütze Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren, frostgefährdete Leitungen vor Kälteeinbruch zu entleeren und in den WC Spülkästen einzubauen.

3.5. Öffentliche Brunnen

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich. Die öffentlichen und privaten Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Sofern das Wasser eines Brunnens die Anforderungen an Trinkwasser nicht erfüllt (keine homologierte Quellschutzzone / Trinkwasserqualität gem. Verordnung), ist dieser mit einem Symbol „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

3.6. Wasserzähler

Für die Kontrolle der Wasserabgabe bei Neubauten hat die Wasserkommission den Einbau von Wasserzählern zu verlangen. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf eine normale Abnützung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. Die Zähler werden in der Regel einmal jährlich abgelesen. Die Gemeinde kann aber jederzeit Gebrauchs- und Funktionskontrollen durchführen. Die Lieferung der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde. Der Einbau ist von einem fachlichen Unternehmen oder dem Brunnenmeister auszuführen. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss frostsicher sein und so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Für den Zähler ist eine in der Gebührenordnung festgesetzte Miete zu bezahlen.

Für die Wärmenutzung aus Boden und Untergrund sind die Gesetze und Verordnungen zum Gewässerschutz von Bedeutung (GSchG und GSchV). Gemäss Art. 19, Abs. 2 GSchG, Art. 32 GSchV sind alle Eingriffe, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, bewilligungspflichtig. Diese wird vom Chef des DVBU, oder, bei Unterschriftsabordnung, vom Chef der DUS erteilt. Jedes Gesuch muss zuerst bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden.

Neben den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen müssen bei der Grundwassernutzung auch die Gesetze zur Wassernutzung bzw. Wasserwirtschaft berücksichtigt werden."

3.7. Gartenanschluss / Gartenzähler

Jede Liegenschaft hat indessen das Recht auf einen Gartenanschluss, der nach dem Hauszähler an die Zuleitung zu installieren ist. Der Gartenzähler wird in der Regel einmal jährlich abgelesen. Die Lieferung der Gartenzähler erfolgt durch die Gemeinde. Der Einbau ist von einem fachlichen Unternehmen oder dem Brunnenmeister auszuführen. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers muss frostsicher sein und so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Für den Gartenzähler ist eine in der Gebührenordnung festgesetzte Miete zu bezahlen. Bei Neubauten ist dieser Gartenanschluss draussen anzubringen und gegen Frostgefahr zu schützen.

3.8. Duldung bestehender Anlagen / Pauschalen

Bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, können mit Zustimmung der Kommission auf Zusehen hin belassen werden. Diesfalls wird dem Abonnenten der Wasserkonsum pauschal verrechnet.

3.9. Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)

Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der Kommission auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat die Zähler von der Gemeinde Saas-Grund zu erwerben. Die Ablesung dieser Zähler ist Sache des Abonnenten. Die Wasserkommission ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

3.10. Leitungskataster

Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

3.11. Privatinstallationen

Die erdverlegte Zuleitung ist aus Guss-, Inox-, Kupfer- oder Polyäthylenröhren herzustellen. Eine Druckprobe mit dem 1.5-fachen statischen Wasserdruck, aber mindestens 12 bar, unter Kontrolle des Brunnenmeisters muss vor der Zuschüttung der Leitung durchgeführt werden.

Bei dieser Kontrolle ist eine Massskizze der verlegten Leitungen dem Brunnenmeister auszuhandigen. Die Erdüberdeckung muss mindestens 1,20 Meter betragen. Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) und dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

4. Gebühren und Rechnungsstellung

4.1. Art der Finanzierung

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden folgende Gebühren erhoben:

- Einmalige Anschlussgebühr, berechnet nach m³-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA
- Jährlichen Benutzergebühr
 - Grundtaxe, bemessen nach m³-Inhalt des umbauten Raumes
 - Konsumtaxe, bemessen nach dem effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale.

Beim Einbau von Wasserzählern wird zusätzlich eine Zählermiete erhoben. Ein- und Ausbau der Wasserzähler gehen zu Lasten des Abonnenten.

Die nach Tarif vom Abonnenten zu bezahlende Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. Auf diese Taxe kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft und plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei ist der Verbrauch der vorigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Die Gebühren müssen alle anfallenden Kosten decken und sind nach dem Verursacherprinzip zu erheben.

4.2. Wasserkonto / Kostendeckung

Die Wasserversorgung wird nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Die Kosten für Neubauten, Betrieb & Unterhalt der öffentlichen Versorgungsanlagen, sowie für die Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Wasserkonto gedeckt. Dieses wird durch Anschluss- & Benutzergebühren, Zählermieten und Subventionen finanziert.

4.3. Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt unter Berücksichtigung der Meinung der Wasserkommission die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die jährlich wiederkehrenden Gebühren anpassen. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung. Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

4.4. Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Sie wird bei Baubeginn fällig.

Bei Baurechtspartellen werden sowohl die Anschlussgebühr wie auch die Benutzergebühr vom Bauberechtigten geschuldet.

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft und zwar einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Wird die Rechnung nach der dritten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert oder das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

4.5. Wasserversorgung Alpe „Trift“

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung auf der Alpe „Trift“ werden folgende Gebühren erhoben:

- Einmalige Anschlussgebühr
 - einmaliger Grundbeitrag
 - berechnet nach Wohneinheiten
 - und berechnet nach m³-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA
- Jährlichen Benutzergebühr
 - Grundtaxe, bemessen nach Wohneinheiten
 - Konsumtaxe, berechnet nach m³-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA oder einer Minimum-Pauschale.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

5.1. Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhaften Erstellung, ungenügenden Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung verursacht wird.

5.2. Strafbestimmungen

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

5.3. Wassersperre

Unter vorgehender Anzeige kann die Gemeinde die Belieferung mit Wasser bei folgenden Vorkommnissen einschränken oder sogar sperren:

- a. bei widerrechtlichem oder missbräuchlichem Wasserbezug.
- b. bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden.
- c. wenn den Beauftragten der Wasserversorgung der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wurde
- d. wenn die Zuleitungen und Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.
- e. wenn trotz erfolgten Mahnungen die Rechnung nicht bezahlt wird
- f. bei Widerhandlung gegen einschlägige Vorschriften

- g. wenn die Bestimmungen des Reglementes nicht eingehalten werden.
- h. wenn eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden.
- i. wenn durch Anlagen eines Besitzers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger der Wasserversorgung erfolgen.
- j. bei Wasserknappheit
- k. bei Unterhalts- & Reparaturarbeiten
- l. bei Betriebsstörungen

5.4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Strafverfügungen bis Fr. 20'000.-- Busse kann der Beschuldigte innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 34h ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege). Der Einspracheentscheid kann mit Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden.

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert dreissig Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

5.5. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Recht gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Einwohnergemeinde Saas-Grund

Der Präsident:

Bruno Ruppen



Der Schreiber:

Sandro Kalbermatten



Anhang 1: Gebührenordnung Wasserversorgung

Kategorien:

A = landwirtschaftliche Gebäude

C = Camping

B = alle übrigen Gebäude

D = Provisorische Anschlüsse

E = Gebäude Alpe „Trift“

Anschlussgebühren der Kategorien A - D:

CHF 2.50 / m³ (für sämtliche Gebäude)

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt bei Gebäuden nach Angaben des Registerhalters
Saas-Grund. Bei Vergrösserungen von Gebäulichkeiten wird der
bereits gebaute m³-Anteil angerechnet.

Anschlussgebühren der Kategorie E:

CHF 1'000.-- (einmaliger Grundbeitrag)

CHF 4'200.-- (pro Wohneinheit)

CHF 14.00 / m³ (Gebäude)

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt bei Gebäuden nach Angaben des Registerhalters
Saas-Grund. Bei Vergrösserungen von Gebäulichkeiten wird der
bereits gebaute m³-Anteil angerechnet.

Benutzergebühr / Grundgebühr

A = CHF 0.10 / m³ (Gebäude)

B = CHF 0.15 / m³ (Gebäude)

C = CHF 400.-- (pauschal - Camping bis 5'000 m² Fläche)

C = CHF 600.-- (pauschal - Camping über 5'000 m² Fläche)

E = CHF 30.-- (pauschal pro Wohneinheit)

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt bei Gebäude - nach Angaben des Registerhalters
m²-Fläche bei Campings - nach Angaben des Registerhalters

Benutzergebühr / Konsumtaxe (gemäss Zählerablesung)

CHF 0.90 - CHF 1.50 / m³ (Wasserbezug) - Hauptzähler

CHF 0.40 - CHF 0.60 / m³ (Wasserbezug) - Gartenzähler

Konsumtaxe ab 01.01.2014

CHF 1.20 / m³ (Wasserbezug) - Hauptzähler

CHF 0.50 / m³ (Wasserbezug) - Gartenzähler

Landwirtschaftliche Gebäude ohne Zähler (Kategorie A)

CHF 25.-- (pauschal) = bis 400 m³ (Gebäude)

CHF 50.-- (pauschal) = > als 2 Grossvieheinheiten oder 400 - 700 m³ (Gebäude)

CHF 100.-- (pauschal) = über 700 m³ (Gebäude)

Hausgarten ausserhalb des Wohnhauses ohne Zähler

CHF 15.-- (pauschal) = bis 50 m² Gartenfläche

plus CHF 5.-- = jede weitere 50 m² Gartenfläche

Provisorische Anschlüsse - Bauwasser bei Neu- & Umbauten (Kategorie D)

CHF 0.12 pro m³ Bauvolumen

Gebäude Alpe „Trift“ (Kategorie E)

CHF 0.10 / m³ (Gebäude) im Minimum CHF 30.-- (pauschal)

Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt bei Gebäude - nach Angaben des Registerhalters

Zählermiete (jährlich)

CHF 25.-- = Hauptzähler

CHF 8.-- = Gartenzähler



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2014.00557

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Grund** vom 4. Dezember 2013, mit welchem diese um die Homologation des Wasserreglements inkl. Gebührenordnung ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;

Eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;

Eingesehen die Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005;

Eingesehen die Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005;

Eingesehen das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;

Eingesehen die eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;

Eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

Eingesehen das kantonale Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen 31. Januar 1996;

Eingesehen den kantonalen Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 13. Dezember 2013 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 19. Dezember 2013;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 3. Dezember 2013;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 3. Dezember 2013 angenommene Wasserreglement inkl. Gebührenordnung wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Saas-Grund vom 15. Januar 2014 unter Vorbehalt folgender Änderung homologiert:

- eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom ~~01. Januar 2014~~ 16. Mai 2013 (KGschG)

Sitzung vom

12. Feb. 2014

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 3 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DVSV
1 Ausz. DUS

Re. notifiziert per le. Signatur



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.00873

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Saas-Grund** vom 14. Dezember 2016, mit welchem diese um die Homologation der Änderungen des Wasserreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;

Eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;

Eingesehen die Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005;

Eingesehen die Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005;

Eingesehen das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Trinkwasseranlagen vom 21. Dezember 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas-Grund vom 15. Dezember 2015;

Eingesehen den eingegangenen Mitbericht der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 22. Dezember 2016, den Mitbericht der Sektion der Gemeindefinanzen vom 16. Januar 2017, das Schreiben der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 17. Januar 2017 und den Mitbericht der Sektion der Gemeindefinanzen vom 1. März 2017;

Eingesehen das angepasste Wasserreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 13. Februar 2017;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 15. Dezember 2015 angenommenen Änderungen des Wasserreglements werden homologiert.

Sitzung vom

15. März 2017

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DVSV

A. Müller pour le Département

